

Kurztitel

Ausübungsvorschriften Hörgeräteakustiker

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 72/1976 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 676/1990

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1991

Außerkrafttretensdatum

31.12.1992

Text

§ 2. Der Anpaßraum muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muß vom übrigen Geschäftsbetrieb so getrennt sein, daß keine die akustischen Messungen störenden Geräusche auftreten können.
2. Er muß mindestens ausgestattet sein mit
 - a) einem Tonaudiometer,
 - b) (Anm.: tritt mit 1.1.1993 in Kraft)
 - c) elektrischen Meßgeräten für die Prüfung von Stromquellen,
 - d) einer Einrichtung zur Abnahme von Ohrplastiken,
 - e) einem Heißluftgerät,
 - f) einer Einrichtung zur Nachbearbeitung von Ohrplastiken und
 - g) einer elektrischen Ringleitung oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung zur Überprüfung der induktiven Übertragungseinrichtungen.